

**Stellungnahme der Bundesregierung
zur Unterrichtung durch den
Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
– Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2010 und 2011 –
(Bundestagsdrucksache 17/9100)**

I.

Allgemeines

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wird von den Informationssuchenden genutzt, um Informationen aus den unterschiedlichsten Themengebieten zu erhalten. Die im Rahmen von IFG-Anträgen zugänglich gemachten Informationen tragen dazu bei, dass staatliches Handeln transparenter und staatliche Entscheidungsprozesse besser nachvollzogen werden. Das IFG ist neben den Internetangeboten und den Bürgerservices der Bundesbehörden somit ein wichtiger Baustein für mehr Transparenz. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bundesbehörden haben sich seit dem Inkrafttreten des IFG ein hohes Erfahrungswissen angeeignet, das sie ressortübergreifend austauschen. Sie sind mit der Rechtsmaterie gut vertraut und gehen mit Anträgen nach dem IFG routiniert um.

Anträge nach dem IFG werden nicht nur von Bürgerinnen und Bürgern gestellt. In der Praxis stammt die Mehrzahl aller IFG-Anträge von Politikern, Journalisten, Lobbyisten und Betreibern von Informationsforen im Internet. Dabei nutzen diese oft geschäftsmäßig tätig werdenden Antragsteller die Möglichkeiten des IFG für ihre Zwecke. Die vom Bundesministerium des Innern (BMI) geführte Statistik für IFG-Anträge in den Ressorts und ihren Geschäftsbereichen zeigt, dass vom Anspruch auf Informationszugang reger Gebrauch gemacht wird. Im Jahr 2010 wurden 1 557 Anträge und im Jahr 2011 3 280 Anträge nach dem IFG gestellt.

Durch die starke Erhöhung der Antragszahlen ist der Arbeitsaufwand in den Bundesbehörden beträchtlich gestiegen. Umfangreiche Anfragen führen dazu, dass einige Arbeitseinheiten über einen längeren Zeitraum hinweg nahezu ausschließlich mit der Bearbeitung von IFG-Anfragen beschäftigt sind und in dieser Zeit ihre eigentlichen Aufgaben nur eingeschränkt wahrnehmen können. Die Bearbeitung solcher umfassender IFG-Anträge, mit der vielfach Rechercheaufgaben auf die Bundesverwaltung „übertragen“ werden, bindet erhebliche personelle Ressourcen und führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand, für den die Bundesbehörden weder personell noch finanziell ausgestattet sind.

Informationsfreiheit ins Grundgesetz

Der BfDI sieht in der Verankerung der Informationsfreiheit im Grundgesetz einen wichtigen Schritt zu mehr Transparenz und Demokratie (BT-Drs. 17/9100, S. 10; Nr. 2.1).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Bundesregierung hat sich der einfachrechtlich normierte Informationszuganganspruch bewährt. Auch das Gutachten zur Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes bestätigt, dass das durch das IFG eingeräumte Recht aktiv in Anspruch genommen wird. Vor diesem Hintergrund ist der praktische Mehrwert eines neuen Grundrechts auf Informationszugang nicht erkennbar. Eine bloß symbolische Norm im Grundgesetz gilt es zu vermeiden. Das Grundgesetz enthält sich bisher bewusst symbolischer Normen. Es ist nicht erkennbar, warum von diesem bewährten Grundsatz abgewichen werden sollte.

Evaluierung des IFG

Der BfDI begrüßt die vom Innenausschuss des Deutschen Bundestages in Auftrag gegebene wissenschaftliche Evaluation des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (BT-Drs. 17/9100, S. 12 f., Nr. 2.3).

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Auch die Bundesregierung begrüßt die Durchführung einer wissenschaftlichen Evaluierung des IFG. Deren wissenschaftlich fundierte Ergebnisse, insbesondere auch zu der Frage, inwieweit die dem Gesetz zugrunde liegenden Zielvorstellungen verwirklicht werden konnten, dürften der Diskussion um die Weiterentwicklung des IFG neue Impulse geben.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner 33. Sitzung am 23. Februar 2011 beschlossen, das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer (FÖV Speyer) gemäß § 14 IFG mit der Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes zu beauftragen. Das Gutachten zur Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes wurde dem Innenausschuss am 22. Mai 2012 durch das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation (InGFA) des FÖV Speyer vorgelegt. Es wurde in einer öffentlichen Anhörung am 24. September 2012 unter Beteiligung von sieben Sachverständigen beraten.

Ausgangspunkt des Gutachtens, in dem ein rechtswissenschaftlicher mit einem sozialwissenschaftlich-empirischen Ansatz kombiniert wurde, war die Überprüfung, inwieweit die dem Gesetz zugrunde liegenden Zielvorstellungen verwirklicht werden konnten (vgl. die Begründung zum IFG, BT-Drs. 15/4493 S. 6: Stärkung der demokratischen Beteiligungsrechte, Verbesserung der Kontrolle staatlichen Handelns). Ebenfalls geprüft werden sollten Nebenwirkungen und eventuell auftretende Probleme. Auf dieser Grundlage sollten dann Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Das Gutachten zur Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes stellt zunächst in einer Konfliktfeldanalyse die Problembereiche der Anwendung des IFG in der Praxis anhand der zentralen Konflikte der unterschiedlichen Anwenderperspektiven dar. Im Weiteren enthält das Gutachten eine Vielzahl von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des IFG, die orientiert am Aufbau des IFG dargestellt werden und die noch einer weitergehenden und vertieften Prüfung bedürfen.

Dennoch scheint das Gutachten zu bestätigen, dass sich das IFG gemessen an seinen Zielen grundsätzlich bewährt hat. Optimierungsmöglichkeiten werden insbesondere im Bereich der Ausnahmetatbestände und der Veröffentlichungspflichten gesehen.

Die Vorschläge, die mit einer Erhöhung des Verwaltungs- und Ressourcenaufwands verbunden sind, werden jedoch die Schwierigkeiten auf Seiten der Verwaltung weiter verschärfen, denn die Probleme der Bundesbehörden basieren – trotz allen Bemühens um eine größtmögliche Transparenz – auf dem erheblichen finanziellen und personellen Verwaltungsaufwand, der insbesondere mit der Bearbeitung umfangreicher IFG-Anträge verbunden ist. Dieser Aspekt lag jedoch nicht im Fokus der Optimierungsvorschläge.

Eine Diskussion über die Optimierung des IFG sollte daher aus Sicht der Bundesregierung immer auch mit einer ehrlichen Diskussion über die erforderlichen Ressourcen verbunden werden.

Open Government

Der BfDI tritt für eine grundsätzliche Veröffentlichung amtlicher Informationen ein. Nur in begründeten Ausnahmefällen soll eine Veröffentlichung unterbleiben (BT-Drs. 17/9100, S. 13 ff., Nr. 2.4) Das Projekt „Open Government“ bewertet er zwar grundsätzlich positiv, sieht in diesem jedoch lediglich einen ersten Schritt hin zu dem vom ihm befürworteten neuen Ansatz.

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Das Projekt Open Government ist Teil des Regierungsprogramms „Vernetzte und transparente Verwaltung“. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den offenen und partnerschaftlichen Umgang von Verwaltung und Bürgern zu stärken. Im Rahmen des Projektes Open Government werden größere Transparenz, bessere Teilhabe und verstärkte Kooperation angestrebt. Die Basis für mehr Transparenz und Teilhabe bilden offene Informationen und Daten.

Soweit der BfDI zu dem Projekt berichtet (BT-Drs. 17/9100, S. 16, Nr. 2.4), kommen darin aus Sicht der Bundesregierung der ebenenübergreifende Ansatz und die damit verbundene hohe Komplexität des Projekts nicht ausreichend zum Ausdruck. Daneben bedürfen einige der dargestellten Planungsdaten der Korrektur.

Der Start des Projekts Open Government hat sich, wie der BfDI richtig darstellt, zwar verzögert. Diese Verzögerung beruhte jedoch in erster Linie auf der Komplexität des Themas, denn in der Konzeptionsphase des Projekts zeigte sich, dass nur ein ebenenübergreifendes Vorgehen sinnvoll ist, denn Open Government betrifft alle staatlichen Ebenen. Mit der Verzahnung des Bundesprojektes mit entsprechenden Aktivitäten auf Landes- und Kommunalebene hat sich dessen Komplexität erheblich erhöht. Die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen werden aus Sicht der Bundesregierung jedoch dadurch aufgewogen, dass es gelungen ist, den ebenenübergreifenden Ansatz im Steuerungsprojekt „Förderung des Open Government“ des IT-Planungsrates zur Umsetzung der Nationalen E-Government-Strategie zu etablieren (Beschluss im Oktober 2011, gemeinsame Federführung Bund und Baden-Württemberg).

Folgende Daten und Details der Planung sind richtigzustellen: Im 3. Quartal 2011 wurde eine Studie mit optionalem „Prototyp“ (nicht „Pilotprojekt“) ausgeschrieben. Der Prototyp wird seit August 2012 gebaut (nicht: Ankündigung für das 3. Quartal 2012). Er soll Mitte Februar 2013 online gehen (als Pilotbetrieb, einschließlich Evaluierung; nicht: Überfüh-

rung in den Regelbetrieb). Nach einer Auswertung der Erfahrungen mit dem prototypischen Betrieb werden Bund und Länder gemeinsam über den Wirkbetrieb entscheiden.

Der Fortgang der Projekte kann auf www.daten-deutschland.de verfolgt werden.

Zusammenfassung von UIG und IFG

Zur Optimierung des Informationszugangsrechts hält der BfDI die Zusammenfassung und Harmonisierung des IFG und des Umweltinformationsgesetzes (UIG) für sinnvoll (BT-Drs. 17/9100, S. 18 f., Nr. 2.7).

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Vor weiteren Überlegungen zu einer Harmonisierung der Informationszugangsgesetze ist zunächst die Auswertung der Ergebnisse des Gutachtens zur Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes abzuwarten. Bei den dann anstehenden Überlegungen wird auch zu prüfen sein, ob durch die bloße Zusammenlegung und Angleichung inhaltsähnlicher Regelungen der bestehenden Informationszugangsgesetze als solcher tatsächlich ein spürbarer Gewinn an Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit erreicht werden kann. Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen einer Komplexitätsreduktion durch Zusammenlegung bzw. Angleichung existierender Bestimmungen im Informationszugangsrecht werden noch sehr sorgfältig auszuloten sein.

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zum „Regierungshandeln“

Der BfDI befasst sich ausführlich mit den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 3. November 2011 -7 C 3.11 und 7 C 4.11- und entnimmt diesen das Ergebnis, dass Unterlagen aus den Ministerien nur noch bei Vorliegen von Ausnahmestatbeständen zurückgehalten werden dürfen. Der ungeschriebene Ablehnungsgrund des Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung sei nach diesen Urteilen des BVerwG nur in eng begrenzten Ausnahmefällen einschlägig (BT-Drs. 17/9100, S. 21 ff., Nr. 3.2.1).

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Entgegen den Ausführungen des BfDI trifft das BVerwG in seinen Urteilen vom 3. November 2011 keine Aussage dahingehend, dass der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zur Anwendung komme. Das BVerwG weist lediglich darauf hin, dass der präventive Schutz der Funktionsfähigkeit der Regierung bereits im Rahmen des Versagungsgrundes des § 3 Nr. 3 b IFG Rechnung getragen werden könne. Soweit trotz der gesetzlich normierten Versagungsgründe Schutzlücken bestehen, stellt das Gericht jedoch klar, dass auf eventuelle verfassungsunmittelbare Grenzen des Informationsanspruchs zurückzugreifen ist (s. BVerwG, Urteil vom 3. November 2011 -7 C 3.11-, Rn. 31). Der verfassungsrechtlich abgeleitete Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung kann durch das IFG als einfachrechtlich normierte Regelung nicht eingeschränkt werden.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Der BfDI sieht eine Einschränkung des Schutzes für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als erforderlich an und plädiert für die Aufnahme einer Abwägungsklausel (BT-Drs. 17/9100, S. 28 f., Nr. 3.3.1).

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Der absolute Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im geltenden § 6 IFG beruht auf verfassungsrechtlichen Erwägungen und trägt der Berufsfreiheit aus Artikel 12 des Grundgesetzes sowie der Eigentumsgarantie aus Artikel 14 des Grundgesetzes Rechnung. Dieser absolute Schutz würde mit der Einführung einer Abwägungsklausel aufgegeben. Im Übrigen gilt auch bei personenbezogenen Daten, soweit es sich um Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse handelt, ein besonderer Geheimnisschutz (vgl. § 5 Abs. 2 und § 3 Nr. 4 IFG).

Unabhängig davon ist vor weiteren Überlegungen zu einer Änderung des IFG zunächst die Auswertung der Ergebnisse des Gutachtens zur Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes abzuwarten. Insbesondere die in dem Gutachten enthaltenen Vorschläge zur Weiterentwicklung des IFG bedürften noch einer weitergehenden und vertieften Prüfung.

Informationspflichten

Der BfDI wünscht sich eine großzügigere Veröffentlichung von Informationen, um dem Grundsatz der Transparenz mehr Ausdruck zu verleihen (BT-Drs. 17/9100, S. 32, Nr. 3.3.4)

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Veröffentlichung amtlicher Informationen z.B. auf den Internetseiten der Bundesbehörden ist in den letzten Jahren zunehmend verbessert worden. Die Bundesbehörden sind bestrebt, dies auch in Zukunft fortzusetzen. Eine proaktive Veröffentlichung von Informationen ist sinnvoll, wenn es sich um Informationen handelt, an denen ein breites Informationsinteresse besteht. Viele Antragsteller verfolgen mit dem Informationszugang jedoch Partikularinteressen, die nicht im Fokus eines allgemeinen Interesses stehen.

Informationsfreiheit in den Ländern

Der BfDI beklagt, dass es in fünf Bundesländern kein IFG gibt und mahnt insofern legislativen Handlungsbedarf an (BT-Drs. 17/9100, S. 33 f., Nr. 3.4.2).

Hierzu nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Gesetzgebung auf Landesebene obliegt allein den Ländern. Es ist Sache der Länder, ob und ggf. wie Fragen des allgemeinen Informationszugangs geregelt werden.

Bewertung des Tätigkeitsberichts

Im Bericht klingt erneut der Vorwurf an, das IFG werde zu restriktiv angewendet („die Behörden müssen lernen, dass eine obrigkeitlich geprägte strikte Abschottung der Verwaltungsarbeit nicht mehr zeitgemäß ist“, BT-Drs. 17/9100, Nr. 2.2, S. 10).

Hierfür gibt der Bericht weder Belege her, noch entspricht dies der Ressortpraxis.

Auch der Stil und die Wortwahl des Berichts wirken an einigen Stellen wenig überzeugend. So wird in dem Bericht z. B. ausgeführt, „das Hauptzollamt konnte eines Besseren belehrt werden“ (BT-Drs. 17/9100, Nr. 5.6.4, S. 57), bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau ist von „Informationsblockade“ und „hartnäckiger Weigerung“ die Rede (BT-Drs. 17/9100, Inhaltsverzeichnis Nr. 5.6.2, S. 3, Bericht Nr. 5.6.2, S. 56), die Urteile des BVerwG vom 3. November 2011 werden dahingehend kommentiert, dass „das höchste deutsche Verwaltungsgericht der Bundesregierung klipp und klar ins Stammbuch geschrieben habe“ (BT-Drs. 17/9100, Nr. 2.2, S. 11), das Handeln eines Ressorts wird mit der Aussage „Wir lassen uns nicht in die Karten schauen!“ etikettiert (BT-Drs. 17/9100, Nr. 5.5.1, S. 54) und „Behörden müssen lernen, dass eine obrigkeitlich geprägte strikte Abschottung der Verwaltungsarbeit nicht mehr zeitgemäß ist“ (BT-Drs. 17/9100, Nr. 2.2, S. 10).

Diese Wortwahl suggeriert eine Verweigerungshaltung der Behörden.

Dies entspricht nicht der Ressortpraxis. Die Beschäftigten in den Bundesbehörden sind bei der Bearbeitung der IFG-Anträge auf eine korrekte Rechtsanwendung bedacht.

Die auch dem BfDI bekannten Anwendungsprobleme der Bundesbehörden werden dagegen nur in einem Absatz kurz erwähnt.

II.

Zu Einzelthemen

Bundesministerium des Innern (BMI)

Zu Nummer 5.4.2 – „Korruptionsprävention – Ein heißes Eisen?“

Der BfDI moniert, dass das BMI den Tabellenteil zu den Korruptionsberichten 2007 und 2008 der Bundesregierung nicht herausgegeben habe (BT-Drs. 17/9100, S. 50).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung hat sich nach anfänglichen Bedenken dazu entschlossen, auch die Tabellen zu den Korruptionsberichten 2007 und 2008 herauszugeben. Diese Praxis führte sie auf entsprechende Anträge hin auch in den folgenden Jahren durch.

Zu Nummer 5.4.5 – „Der Bundeswahlleiter und das IFG“

Der BfDI hält es für sachgerecht, für die Tätigkeit und die Arbeit des Bundeswahlausschusses eine gesetzliche Klarstellung zu treffen und die Anwendbarkeit des IFG ausdrücklich zu regeln (BT-Drs. 17/9100, S. 54).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss sind keine Behörden des Bundes i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG und auch keine mit öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben betrauten sonstigen Bundesorgane i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG. Mangels Anwendbarkeit des IFG bedarf es auch keiner gesetzlichen Klarstellung.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Zu Nummer 5.7.3 – „Monopolkommission der Bundesregierung und IFG“

Der BfDI äußert die Rechtsauffassung, dass die Monopolkommission umfänglich der Informationspflicht nach IFG unterliege (BT-Drs. 17/9100, S. 60).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Adressat des Informationsanspruchs nach IFG sind entweder Behörden oder sonstige Bundesorgane und -einrichtungen des Bundes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Laut Gesetzesbegründung zu § 1 IFG sind „Teil einer Bundesbehörde auch dort eingegliederte beratende Bundesgremien“. Umgekehrt sind beratende Gremien, die nicht eingegliedert sind, kein Teil einer Bundesbehörde und daher als solche keine Adressaten des IFG. Die Monopolkommission ist lediglich haushaltsrechtlich dem Geschäftsbereich des BMWi zugeordnet. In ihrer Tätigkeit ist die Monopolkommission unabhängig, wie sich bereits aus ihrem gesetzlichen Auftrag ergibt (§ 44 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB): Die Monopolkommission ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in ihrer Tätigkeit unabhängig). Sie ist damit nicht in das BMWi (oder eine sonstige Behörde) eingegliedert.

Die Monopolkommission kann auch nicht als eigenständige Behörde angesehen werden. Jedenfalls außerhalb des Ministererlaubnisverfahrens nimmt sie keine Verwaltungstätigkeit wahr, sondern berät die Bundesregierung und gesetzgebende Körperschaften. In der Beratung liegt der eindeutige Schwerpunkt ihrer Tätigkeit. Die Zahl der Ministererlaubnisverfahren ist gering; so gab es seit dem Jahr 2000 bis heute lediglich fünf Fälle, in den die Monopolkommission ein Votum abgegeben hat. Die Gutachten der Monopolkommission stellen eigenständige Stellungnahmen außerhalb des ministeriellen Ablaufs dar. Dass ihre Aufgaben gesetzlich geregelt sind, kann alleine nicht ausreichen, um sie als Stelle anzusehen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Den Anwendungshinweisen des BfDI zum IFG ist zu entnehmen, dass dieser beratende Aufgaben ebenfalls nicht als öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben ansieht. Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsauffassung unverständlich, dass die Monopolkommission, deren Tätigkeitsschwerpunkt wie dargelegt in der Beratung liegt, eine Behörde sein soll.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Zu Nummer 5.8.1 – „Wie wurde die Höhe des Arbeitslosengeldes II ermittelt?“

Der BfDI kritisiert in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren, dass dem Antragsteller Einsichtnahme in umfangreiche Unterlagen verweigert wurde (BT-Drs. 17/9100, S. 60 f.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Dem Antragsteller wurden die Unterlagen übersandt, die er zum Verstehen des Zustandekommens der Regelleistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch benötigte (Ausschussdrucksache samt Anlagen). Die Informationen, die der Antragsteller darüber hinaus erhalten wollte, konnte das BMAS aufgrund fehlender Information bzw. der extremen Aktenmenge nicht leisten. Das Gericht hat den Argumenten des BMAS im Klageverfahren zugestimmt und geurteilt, dass der Kläger durch die Ablehnung des Informationszugangs nicht in seinen Rechten verletzt wurde.

Zu Nummer 5.8.3 – „Die Bundesagentur für Arbeit hält Revisionsberichte rechtswidrig unter Verschluss“

Der BfDI vertritt die Auffassung, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) Berichte ihrer Innenrevision nicht unter Verschluss halten darf (BT-Drs. 17/9100, S. 62 f.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die BA wird künftig die Herausgabe der Revisionsberichte nicht generell verwehren. Eine Ablehnung kommt für die BA nur noch in Betracht, wenn Ausnahmetatbestände des IFG vorliegen. Ob dies der Fall ist, wird im Einzelfall anhand des jeweiligen Revisionsberichts geprüft.

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Zu Nummer 5.10.1 – „Wie viel verdienen Ärzte wirklich?“

Der BfDI bemängelt, dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) die Herausgabe von Honorarzahlen und -daten verweigert und einen Antrag auf Zugang zu den Protokollen der Bewertungsausschüsse abgelehnt hat (BT-Drs. 17/9100, S. 65 f.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der erste Vorwurf, dass die KBV die Herausgabe von Honorarzahlen und -daten verweigert habe, ist unzutreffend. Die KBV hat dem Antragsteller die gewünschten Honorarzahlen und -daten zur Verfügung gestellt.

Zum zweiten Punkt ist der Sachverhalt zutreffend wiedergegeben. Die KBV hat bis heute die Protokolle des (Erweiterten) Bewertungsausschusses nicht an den Antragsteller herausgegeben und verweist zur Begründung auf die in der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses geregelte Vertraulichkeit. Gegenüber dem BfDI wurde dargelegt, dass das in der Geschäftsordnung verankerte Vertraulichkeitsgebot erforderlich sei, um im Bewertungsausschuss als Gremium der Selbstverwaltung mit divergierenden Interessenlagen zu sachgerechten Ergebnissen und Beschlüssen zu kommen.

Der BfDI führt selbst aus (BT-Drs. 17/9100, S. 24), dass das Verwaltungsgericht Köln in einem vergleichbaren Fall angenommen habe, dass Geschäftsordnungen ein besonderes Amtsgeheimnis im Sinne des § 3 Nr. 4 IFG begründen können. Die höheren Instanzen haben diese Frage offen gelassen, im Ergebnis aber die Ablehnung des Informationszugangs für rechtmäßig gehalten, weil durch die Herausgabe die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden könnten.

Mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz wurden im Jahr 2011 § 87 Absatz 3 Sätze 3 und 4 in das SGB V aufgenommen. Danach sind die Beratungen des Bewertungsausschusses und des Erweiterten Bewertungsausschusses einschließlich der Beratungsunterlagen und Niederschriften vertraulich. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfes (BT-Drs. 17/6906) stellt die Neuregelung klar, dass das in der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses bereits enthaltene Vertraulichkeitsgebot auch bei Auskunftersuchen nach dem IFG gilt. Nach § 3 Nummer 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Mit der gesetzlichen Klarstellung werden deshalb Zweifel an der Rechtsnormqualität beseitigt. Eine solche gesetzliche Regelung ist zulässig und wird vom Informationsfreiheitsgesetz ausdrücklich akzeptiert.

Im Gegenzug wurde die Transparenz der Beschlussfassungen des (Erweiterten) Bewertungsausschusses deutlich erhöht. So regelt § 87 Absatz 6 Satz 9 SGB V nunmehr, dass die Beschlüsse des Bewertungsausschusses einschließlich der entscheidungserheblichen Gründe zu veröffentlichen sind. Damit werden die Beschlussfassungen verständlich und transparent (siehe Begründung des Gesetzentwurfes, BT-Drs. 17/6906).

Zu Nummer Nr. 5.10.2 – „Informationen über Anwendungsbeobachtungen von Arzneimitteln“

Der BfDI berichtet über den Antrag einer Nichtregierungsorganisation auf Zugang zu sog. Anwendungsbeobachtungen und hält die Annahme von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen für äußerst zweifelhaft (BT-Drs. 17/9100, S. 66 f.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Verwaltungsgericht Berlin hat am 1. Juni 2012 -VG 2 K 177.11- nach teilweiser Klagerücknahme entschieden, dass Akteneinsicht in bestimmte Daten der von den pharmazeutischen Unternehmen an die Kassenärztliche Bundesvereinigung gemeldeten Anwendungsbeobachtungen zu gewähren ist. Das Urteil zeigt, dass für Informationen zu Anwendungsbeobachtungen eine Transparenz auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes gegeben ist. Die Akteneinsicht wurde dem Antragsteller unterdessen gewährt.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Zu Nummer Nr. 5.13.3 – „Informationszugang zum Sicherheitskonzept der Magnetschwebebahn München“

Der BfDI beklagt, dass zum Sicherheitskonzept der Magnetschwebebahn Transrapid kein Zugang gewährt wird (BT-Drs. 17/9100, S. 70 f.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die im Sicherheitskonzept für die sog. Magnetschwebebahn beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen finden – angesichts der weltweiten terroristischen Gefahrenlage – im Eisenbahnsektor auch heute noch Anwendung. Das in Rede stehende Sicherheitskonzept enthält daher vorwiegend geheimhaltungsbedürftige Informationen, die nicht öffentlich zugänglich zu machen sind.

Dem Drittwiderspruch der DB Magnetbahn GmbH (DB MG) wurde nur teilweise stattgegeben. Nach Ablauf der gesetzlichen Klagefrist ist dieser Widerspruchsbescheid allen Beteiligten gegenüber bestandskräftig geworden. Daraufhin wurde dem Antragsteller die beantragte Akteneinsicht in dem Umfang gewährt, in dem dies ohne Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen möglich war. Das Verfahren konnte daraufhin abgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang sei erneut darauf hingewiesen, dass das o. g. Verfahren eines der ersten IFG-Verfahren im Eisenbahn-Bundesamt (EBA) war und darüber hinaus zu den umfangreichsten gehört, die das EBA je zu bearbeiten hatte.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

Zu Nummer 5.14.1 – „Keine unterschiedslose Veröffentlichung der Empfänger von EU-Agrarsubventionen“

Der BfDI begrüßt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 9. November 2010 (C-92/09 und C-93/09) und merkt an, dass die EU nunmehr gehalten ist, die einschlägigen Vorschriften an die gerichtlichen Vorgaben anzupassen (BT-Drs. 17/9100, S. 71 f.).

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der EuGH erklärte am 9. November 2010 die bis dahin geltenden Vorschriften über die Veröffentlichung von Informationen über die Zahlungsempfänger von Agrarbeihilfen für ungültig, soweit natürliche Personen betroffen sind. Das EuGH-Urteil schließt eine Veröffentlichung dieser Informationen für natürliche Personen nicht per se aus. Es hat lediglich die ursprünglichen Rechtsgrundlagen (insbesondere die unzureichende Begründung und Abwägung) für unzulässig erklärt. Zwecks Anpassung der EU-Rechtsgrundlagen an das Urteil des EuGH hat die EU-Kommission am 25. September 2012 einen entsprechenden Verordnungsvorschlag vorgelegt (Änderung des Vorschlags COM (2011) 628 final/2 der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)). Der Vorschlag wird derzeit in den EU-Ratsgremien beraten.

III.

Zu den förmlichen Beanstandungen (vgl. Anlage 1 des 3. Tätigkeitsberichts, S. 79)

Bundesministerium des Innern

Siehe Stellungnahme zu Nummer 5.4.2

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Siehe Stellungnahme zu Nummer 5.10.1

Dokumentenname:
und 2011.doc
Ersteller:
Stand:

Stn der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des BfDI für 2010
BMI
13.02.2013 11:59

...